Tagesstempel

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Familienname, Vorname, Doktorgrad	Geburtsname	Geburtsdatum

Postleitzahl, Ort	Straße, Hausnummer

☐ An Adressbuchverlage dürfen mein Daten **nicht** übermittelt werden (§ 29 Absatz 3 Landesmeldegesetz -LMG-)

Meine Daten dürfen nicht im ☐ Straßenverzeichnis ☐ Namensverzeichnis des Adressbuches veröffentlicht werden (§ 29 Absatz 3 LMG)

☐ Wenn ich ein Altersjubiläum (z. B. 90. Geburtstag) begehe, darf eine Auskunft hierüber an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk **nicht** erteilt werden (§ 29 Absatz 2 LMG)

☐ Wenn ich ein Ehejubiläum (z. B. Goldene Hochzeit) begehe, darf eine Auskunft hierüber an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk **nicht** erteilt werden (§ 29 Absatz 2 LMG)

Name des Ehegatten _____

☐ Da ich

☐ einer anderen Religionsgesellschaft als mein Ehegatte angehöre,

☐ keiner Religionsgesellschaft angehöre,

beantrage ich, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden (§ 27 Absatz 2 LMG)

☐ Diese Erklärung gilt auch für die in meinem Familienverband lebenden minderjährigen Kinder **(sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, werden hierzu auch die Unterschriften beider Elternteile benötigt !)**

☐ Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Ländrätinnen und Landräten sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen darf an Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrates und den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen **keine** Auskunft über meine Daten erteilt werden
(§ 29 Absatz 1 LMG)

_____

Datum, Unterschrift des Antragstellers/ggf. eines weiteren Elterteils

Amtliche Vermerke

Übermittlungssperre eingerichtet am _____ _____
Datum Hdz

Bestätigung an Antragsteller ab am _____ _____
Datum Hdz

Erläuterungen siehe Seite 2

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Auskunft an Adressbuchverlage:

Das Landesmeldegesetz erlaubt den Meldebehörden in § 29 Absatz 3 eine Auskunftserteilung an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung oder der Veröffentlichung Ihrer Daten in bestimmten Teilen des Adressbuches können Sie widersprechen. Sofern Sie zum jetzigen Zeitpunkt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchten, so haben Sie diese auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Im Falle eines Antrages von einem Adressbuchverlag wird hierüber in einem Zeitraum von zwei bis sechs Monaten vor Auskunftserteilung eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Darin wird nochmals auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden, so dass Sie auch dann noch die Möglichkeit haben, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen:

Aufgrund des § 29 Absatz 2 des Meldegesetzes dürfen die Meldebehörden Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk im Falle von Ehe- und Altersjubiläen auf Anfrage Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift der Jubilare sowie Art und Tag des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne dieser Vorschrift sind der 70. Geburtstag und spätere Geburtstage; Ehejubiläen sind das 50. oder ein späteres Ehejubiläum. Eine Auskunftserteilung erfolgt nicht, sofern Sie auch bei dieser Datenweitergabe von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:

Das Landesmeldegesetz sieht im § 27 Absatz 2 vor, dass den Kirchen neben den Daten Ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um den Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, gegenwärtige Anschrift, Übermittlungssperren sowie den Sterbetag. Die betroffenen Familienangehörigen - also nicht das Kirchenmitglied selbst - können dieser Datenübermittlung jedoch widersprechen. Allerdings ist diese Widerspruchsmöglichkeit ausgeschlossen, wenn die Daten bei der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Eine Übermittlungssperre kann daher nur vorbehaltlich der Tatsache eingerichtet werden, dass die Daten der betroffenen Familienmitglieder nicht für Steuererhebungszwecke übermittelt werden.

Auskünfte an Parteien u. ä. :

Im Falle von Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen gibt das Landesmeldegesetz im § 29 Absatz 1 den Meldebehörden die Ermächtigung, in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten auf Anfrage Auskünfte über Stimmberechtigte Einwohner zu erteilen. Diese Möglichkeit der Auskunftserteilung richtet sich an Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats und den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen. Der Rahmen der Auskunftserteilung erstreckt sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift der Einwohner. Auch gegen diese Möglichkeit der Auskunftserteilung können Sie Widerspruch einlegen, so dass die zu Ihrer Person gespeicherten Daten bei einer etwaigen Auskunftserteilung nicht übermittelt werden.